

**Verkauf der Steiner Turmburg („In der Leithen“) an den Deutschen Orden  
am 29. September 1448**

**Bestand Staatsarchiv Nürnberg, Ritterorden, UrkundenNr. 3646**

**Text aus** Sammlung Fritz Schöff „Heimatgeschichte Eckersmühlen, Band 4, 1441 – 1525“

Wortlaut der Urkunde:

„Ich, Cristian Jarstorffer, gesesen zu Jarstorff, vnd ich Agnes, sein eliche wirttin, bekennen vnuerscheidenlichen mit dem offn brieff fur vns vnd alle alle vnser erben, das wir recht vnf redlichen vnd recht zu einem ewigen steten kauff verkaufft vnd zu kauffen geben vnd geben auch zu kauffen in crafft diss brieffs, dem ersamen vnd geistlichen herren Paulsen von Uffickheim, spitalmeister des alten spitals zu Nuremberg, teutzschs ordens vnd allen seinen nachkomen spitalmeistern, vnser burckstal vnd selden gut gelegen zu der Ockerßmül, das dann freies, ledigs vnuerkumertz eijgen ist. Das ytzgenannte burckstal, des Smidhansen erbe ist, vnd jerlichen dauon gibt zu rechten zins vnd gült vier metzen lauters korn, Steyner maß, sechtzig pfennigen Michaelis, sieben kees oder für ein kes siben pfennigen, eyn Weynacht semeln oder funftzehen pfennigen vnd ein vaßnachthun.

Item das selden gut, auch daselbst gelegen, das de Symons erbe ist, gilt jerlichen vier kes oder für ein kes siben pfennigen, funftzehen pfennigen Michaelis, ein semeln zu Weynachten oder funftzehen pfennigen, ein vaßnachthun vnd dreij kormat vogel auff Martini.

Sollich benanntt purckstal mitsampt dem selden gut scholl der benanntt herr Pauls spitalmeister vnd alle sein nachkomen nuhinfur ewiflichen also freilichen vnf lediglichen mit allen zinßen vnd gülden innhaben, eijnnemen, nutzen vnd nyssen, besetzen und entsetzen, damit thun vnd lassen nach seinem und seiner nachkomen pesten nutz vnd frümen, als mit andern seyn eygen gutteren vngehindert von vns, vnseren erben vnd aller meiniglich von vnsern wegen. Vnd vertzeihen vns auch aller vnser gerechtigkeit, die wir daran gehabt haben, in crafft ditzs brieffs leutterlich gantz vnd gar, also das wir noch unser erben noch sunst ander yemantz von vnseren wegen darein, darnach noch gewynnen sullen, noch wollen, weder mit geistlichen noch weltlichen geruchten noch sunst in kein weiß.

Vnd gereden im das alles vnd yedes mit allen nutzungen vnd zugehörungen, als obengeschriben stett, zu vertigen zu weren für freiß ledigs vnuerkumertz eigen, vnd im das verantwortten vnd vertreten mit dem rechten vor aller ansprach, von wem im das mit recht von vnsern wegen angesprochen würde, als oft das not geschicht, als dens lands vnd des lantgerichts zu Hirßberg, darinn sie liegen, recht vnd gewonheit ist, on allen sein vnd seiner nachkomen schaden ongeuerde.

Im sullen auch die armen leutt itzunt geloben vnd gewartten sein mit allen herlichkeitten, zinßen vnd gulten, wie obgeschriben stett, in maß sie vns getan haben, bißher ongeuerde.

Were auch das wir, oder vnser erben oder yemant von vnsern wegen, brieff uber das geschriben pruckstal mitsampt denn selden gut hetten oder in kunfftigen zeytten erfunden wurden, -es weren erb brieff, lehensbrieff, oder kauffbrieff, wellicherey die weren, - die schullen dem benanntten spitalmeister vnd nachkomen keinen schaden bürgen, sunder gantzlich krafftloß, todt vnd ab sein.

Darumbe vns der benanntte herr Pauls, spitalmeister, ein summ geltz dafür außgericht vnd bezallt hat, des vns von im wol benugt, vnd sagen auch im vnd alle sein nachkomen fur vns vnd all vnser erben der gemelten summ geltz in krafft ditzs brieffs quitledig, ledig vnd loß.

Auch ob das were, das der benanntt spitalmeister oder sein nachkomen der werschafft einherley schaden neme, es were zu cristen, juden, potenlon, nachreisen on zehrung wie der schad genanntt were, den aller vnd yetlichen, sullen wir im vnd sein nachkomen gutlichen außrichten vnd bezahlen, on alles widder red vnd on alles widdersprechen, onguverde.

Vnd das alles zu merer sichereit, so haben wir im vnd seinen nachkomen zu vns zurechten wer purgen gesetzt, die erbaren vnd vesten Hannsen Kamerer vnd Hannsen von Lidwach mit

## Quellenbestand Claus Wittek, Ingolstadt

sollichem geding, ob dem benanntten spitalmeister vnd nachkomen in der jarfrist einherley ein trag beschie in sein werschaft, es were mit dem rechten als vorgeschriben stett, so hätt dann er vollen gewalt vnd gut recht, die benanntten werpurgen darumb zu manen, zu leisten, vnd wen die gemant werden mit poten brieffen zu hauß, zu hoff, oder müntlich vutter augen, so sullen sie zu stund nach der ersten manung einer vngeweigert auff den andern on all eintrag vnd wider rede ir yeder besunder einer knecht vnd ein leisper pferdt schicken vnd sollen gein Nuremberg in die stat in ein offen gast hauß, darein sie von ime geweist vnd gemant werden, vnd sullen also darin liegen vnd leisten nach gasts recht von knechten zu knechten, von pferden zu pferden, vnd auß der leistung nicht komen noch der purckschaft nit ledig sein als lang, biß dem obgenanntten spitalmeister vnd sein nachkomen die werschaft daran erstanden haben ongeuerde.

Ging auch der purgen einer oder mer ab, so sullen wir im ye einer andern als guten gewißenpürgen an des abgangen stat wider zu setzen in einem monat nach dem wir des ermant erden ongeuerde.

Vnd wir, die obgeschriben purgen, bekennen burgkschafft. Wir werden auch bey vnßern waren trewen vnuerscheidenlichen, gutwillig purgen zu sein, alles das zu halten vnd zu uolfuren, das an den brieff von vns geschriben stett. Wir gereden auch fur vns, vnser erben, die ytzgenanntten burgen von dieser burgschafft gutlichen zu ledigen vnd zu lösen on eide vnd on alle scheden, ongeuerde.

Vnd des alles zu waren vrkund gibe ich, obgenanntten Cristian Jarstorffer für mich, mein haußfrawen obgenanntt ynd alle vnser erben dem benanntten spitalmeister vnd allen sein nachkomen diesem brieff versigelt mit meinem aigen anhangendem insigel, daruntter ich mich obgenannte Agnes, sein haußfrawe verbinde, alles das zu halten vnd volfuren, daß an dem brieff geschriben stett.

Auch so haben wir ytzo genanntten purgen vnser yetlicher sein eigen insigel zu getzeucknuss zu den obgeschriben verkauffers insigel gehangen an diesen brieff.

Der geben ist an Sant Michels tag nach Crists gepurt vierzehundert vnd darnach im achtundvierzigstein jare.“

## Quellenbestand Claus Wittek, Ingolstadt

### Inhaltsangabe des Verkaufsbriefs vom 29. September 1448:

Christian Jahrsdorfer, gesessen zu Jahrsdorf (b. Hilpoltstein), und Agnes, seine Frau, haben dem Spitalmeister des Deutschen Ordens zu Nürnberg, Herrn Paulsen von Uffickheim, verkauft:

- 1) ihren Burgstall, das des Schmidhansen Erbe ist, mit einer Abgabe von jährlich 4 Metzen Korn Steiner Maß + 60 Pfg. Michaelis + 7 Laib Käse + 1 Weihnachtssemmel + 1 Fastnachtshuhn
- 2) ihr Seldengut, das des Symons Erbe ist, mit einer Abgabe von jährlich 4 Laib Käse + 15 Pfg. Michaelis + 1 Weihnachtssemmel + 1 Fastnachtshuhn + „drey kromatvogel auff Martini“ (= *Martinshuhn?*)
  - Alternativ konnten für einen Laib Käse auch 7 Pfg. und für die Weihnachtssemmel 15 Pfg. gegeben werden.

Ihr Burgstall und Seldengut ist gelegen zu Eckersmühlen und ist ein freies, lediges, unverkümmertes Eigen.

Beides soll nun der Nürnberger Deutschordens-Spitalmeister und die, die ihm im Amt nachfolgen, als freies und lediges Eigen mit allen Zinsen nutzen und nießen, besetzen und entsetzen und damit tun und lassen nach seinem und seiner Nachfolger besten Nutz und Frommen, wie mit seinen anderen Eigengütern, ungehindert von den Verkäufer und deren Erben, die auf alle Gerichtsbarkeit daran verzichtet haben. Sie wollen ihm auch das fertigen und wehren, wenn es nötig ist, nach dem Recht und der Gewohnheit des Landes und des Landgerichtes Hirschberg, darinnen sie liegen.

Ihm sollen auch die „armen Leute“ (= *Untertanen*), die auf den Gütern sitzen, geloben und gewärtig sein mit ihren Zinsen und Gülten, wie es geschrieben steht.

Sodann werden alle Erb-, Lehen- und Kaufbriefe, die noch vorhanden sein mögen, außer Kraft gesetzt. Die ausgemachte Summe Geldes haben sie erhalten.

Sollten sie jedoch der Werschaft wegen Schaden nehmen, es wäre zu Christen, Juden, Botenlohn, Nachreisen oder Zehrung, den sollen die Verkäufer ersetzen. Dafür setzten sie zu Bürgen die „ehrbaren und vesten“ Hans Kammerer und Hans von Lidwach (= *Lindach oder Limbach?*), die sollen innerhalb eines Jahres die Werschaft verbürgen und auf Ermahnen des Käufers einen Knecht und ein leistbares Pferd in ein offenes Gasthaus zu Nürnberg zum Leisten nach Gastrecht schicken.

Siegel: Verkäufer mit seinen Bürgen      Datum: St. Michaelstag 1448

## Quellenbestand Claus Wittek, Ingolstadt

### Erläuterungen und Bemerkungen:

*Das **Fastnachtshuhn** war eine übliche Form des Kopfzinses; an bestimmten Tagen (hier: Fastnacht) musste dem Herren ein Huhn abgeliefert werden. Hiervon waren, je nach Herrschaft, ausgenommen der Schultheiß und die Schöffen (in den Städten) und auch der Wittumshof (Pfarrer).*

*Ähnlich verhält es sich mit dem **Martinshuhn***

*Bei der **Weihnachtssemmel** handelt es sich um einen Kuchenlaib von ca. 6 Pfund Gewicht (je nach Gegend)*

*Die **Selden** tauchen um das Jahr 1300 auf und sind in manchen Lehenbüchern beispielsweise zuerst oft in Verbindung mit Haus als Seldenhaus gebracht. Das ist somit eine Doppelung. Denn „Selde“ geht auf die germanische Wurzel „sal“, „Haus“, zurück. In einem solchen Haus wohnte ein „Seldner“ (man hört hier auch schon den militärischen „Söldner“ heraus), ein **Lohnarbeiter**, der die Rolle des hochmittelalterlichen „Lehners“ übernommen hatte und auf einem größeren Hof arbeitete. An die Stelle des Landbesitzes als Gegenleistung war das Geld getreten. Selden als Landarbeiterstellen waren bezogen auf herrschaftliche Eigenwirtschaften und auf Hofbauern.*

*Die Entwicklung führte rasch dazu, dass mit den Seldenhäusern kleine landwirtschaftliche Betriebe verbunden wurden. Vielleicht war das Angebot an Lohnarbeitern geringer als die Nachfrage, so dass die Herren ihnen Häuser mit kleinen Betrieben zur Verfügung stellen mussten. In diesen Betrieben spiegelt sich erneut die Zersplitterung des Ackerbodens wider. Die Verbindung von Selde und Gut im Seldengut bzw. von Selde und Hofstatt in Seldenhofstatt ist Ausdruck des Aufstiegs der Selde von der Tagelöhnerwohnung zum kleinen Bauernhof. Damit ist auch ein Verschwinden der Unterschiede innerhalb des Kleinbauerntums verbunden.*

*Ein Dorfhandwerk konnte ebenfalls mit einem Seldengut verküpft sein, z.B. die Dorfschmiede. Es gab aber wohl auch Seldengüter ohne Wohnhäuser, die auf dem Erbwege oder durch Verkauf an andere Höfe geraten waren und von diesen aus bewirtschaftet wurden. Erkennbar waren diese, wenn diese nicht explizit als „bezimmer“ bezeichnet waren. Allerdings wird man dann beispielsweise das Wort „bezimmer“ wohl nicht regelmäßig, wenn Wohnhäuser vorhanden waren, sondern immer nur dann eingefügt haben, wenn Zweifel bestanden oder Veränderungen eingetreten waren.*

*In fränkischen Dörfern waren oft „Hubner“ und „Lehner“ die Vollbauern, die Seldner die Kleinbauern. Die Fronleistungen wurden gestaffelt und die Seldner von einigen Gemeindefreien ausgeschlossen.*

*Wir hören auch von Selden, die Arbeiterwohnungen blieben, wie sie es gewesen waren.*

*Bei dem Seldengut könnte es sich um das des im Jahre 1416 genannten Drahtziehers „Symon“ handeln, der als erster dieses Handwerks in Eckersmühlen benannt ist. Es würde deshalb dafür sprechen, weil damit bestätigt wäre, dass es sich hierbei um ein Lohnarbeiterhaus verbunden mit einer kleinen Landwirtschaft handelt.*

*Da die dem Deutschen Orden seit 1376 gehörige vormalige Oeggerrmühle bzw. nachmalige Heinleinsmühle in der Zeit um 1400 zum Messinghammer umgewandelt wurde, erscheint es nur als logisch, dass die einem beim Orden beschäftigten Lohnarbeiter dazugehörige „Wohnung“ mit erworben wird, um somit eine doppelte Verpflichtung des betr. Pächters (hier: Untertan gegenüber dem Grundeigner des Steiner Burgstalls und zugleich Lohnarbeiter beim Orden) zu verhindern.*

## Quellenbestand Claus Wittek, Ingolstadt

*Da sowohl der Steiner Burgstall als auch das Seldengut als „...unverkümmertes Eigen“ bezeichnet werden, kann evtl. davon ausgegangen werden, dass die Burg der Steiner in Eckersmühlen zu jenem Zeitpunkt wohl zumindest noch bewohnbar war.*

*Jedoch wurde die Steiner Burg, wie auch die 1376 erworbene Wasserschutzburg der Oegger, vom Orden nicht als Stützpunkt bzw. Herrschafts- und Verwaltungsgebäude genutzt und umgebaut, wohl um die in der Gegend mächtigeren Herrschaften der Ansbacher Markgrafen und bayerischen Herzöge nicht unnötig zu provozieren, zumal Eckersmühlen nicht zur Gänze dem Orden gehörte.*

*Ein solcher Plan des Ordens zum Erwerb des ganzen Dorfes kann nicht ausgeschlossen werden, da der Orden sichtlich bemüht war, so viele Güter wie möglich zu erwerben.*

*Dies gelang jedoch nicht. Der Orden wurde zwar der größte Grundherr in Eckersmühlen und blieb es bis 1806 auch. Aber es gelang ihm nicht, ganz Eckersmühlen unter seine alleinige Herrschaft zu bringen um somit denn auch landesherrschaftliche Rechte auszuüben. Diese verblieben bei den Ansbacher Markgrafen.*

*Somit ist es verständlich, dass die erworbenen beiden Burgställe nie als repräsentative Ordensverwaltungen ausgebaut wurden, da dies eine für die Ansbacher Landesherrschaft nicht hinnehmbare Provokation bedeutet hätte und die Markgrafen die Gebäude hätten umgehend zerstören lassen bzw. deren Bau notfalls gewaltsam verhindert.*

*So waren die Burgställe der Oegger und Steiner dem Verfall preisgegeben und wurden wohl wahrscheinlich als Steinbruch genutzt.*

*Ein weiterer interessanter Hinweis ist die Nennung von Juden als zugehörige Untertanen des verkauften Besitzes („...der werschafft einherley schaden neme, es were zu cristen, juden, potenlon, nachreisen on zehrung wie der schad genanntt were,...“; „Sollten sie jedoch der Werschaft wegen Schaden nehmen, es wäre zu Christen, Juden, Botenlohn, Nachreisen oder Zehrung, den sollen die Verkäufer ersetzen.“ )*

*Demzufolge wäre die bisher seit 1587 belegte jüdische Kaufmannsfamilie, die in den hiesigen Akten als „Jud“ bezeichnet werden, wohl schon seit 1448 in Eckersmühlen nachweisbar.*

*Claus Wittek*